



Haftung für Schäden durch Wurzeleinwuchs

Helge Breloer

(Vortrag auf den 23. Osnabrücker Baumpflegetagen 6./7. September 2005)

Inhalt

A. Zusammenfassung	2
B. Keine Beseitigungspflicht des Baumeigentümers aus § 910 BGB	3
C. Beseitigungspflicht des Baumeigentümers aus § 1004 BGB	4
1. Die Störereignischaft des Baumeigentümers im Sinne des § 1004 BGB	4
2. Kein Schadensersatzanspruch für Schäden durch Wurzeleinwuchs	5
3. Versicherungsschutz des Baumeigentümers	6
D. Rechtsprechung des BGH zu Schäden durch Wurzeleinwuchs	7
1. BGH, Urteil vom 7. 3. 1986	7
Städtische Baumwurzeln in privater Abwasserleitung,	7
2. BGH, Urteil vom 2. 12.1988	8
Städtische Baumwurzeln in privater Abwasserleitung,	8
Beweislast	8
3. BGH, Urteil vom 8. 3. 1990	8
Straßengrün beschädigt Mauer auf Anliegergrundstück,	8
Keine Duldung nach Straßengesetz	8
Unterschied zwischen Beseitigungsanspruch und nachbarrechtlichem Ausgleichsanspruch	9
4. BGH, Urteil vom 26. 4. 1991	11
Städtische Baumwurzeln in privater Abwasserleitung, die auf öffentlichem Grund liegt	11
Klage vor dem ordentlichen Gericht, nicht vor dem Verwaltungsgericht	12
Wirkung privatrechtlicher Verträge mit den Versorgungsunternehmen	13
Zeitpunkt der Baumpflanzung	14
Undichte Rohre	14
5. BGH, Urteil vom 21. 10. 1994	15
Wurzeleinwuchs von privatem Grundstück über eine Straße hinweg in privates Grundstück	15
Baumschutzsatzung verpflichtet nicht zur Duldung von Wurzeleinwuchs in Leitungen	15
mitwirkende Verursachung (§ 254 BGB) durch schadhafte Leitung	16
6. BGH, Urteil vom 18. 4. 1997	18
Wurzeleinwuchs in Tennisplatz	18
Einschränkung des Beseitigungsanspruchs durch Mitverursachung, § 254 BGB	19
7. BGH, Urteil vom 28. 11. 2003	20
Kirschbaumwurzeln heben Betonplatten im Nachbargrundstück hoch	20
Abschneideanspruch (§ 910 BGB) und Beseitigungsanspruch (§ 1004 BGB) bestehen nebeneinander	20
Erweiterung des Störerbegriffs in § 1004 BGB	21
8. BGH, Urteil vom 12. Dezember 2003	22
Wurzeldruck beschädigt Garage	22
Pflicht zur Baumbeseitigung	22
Fazit	23
E. Rechtspflichten bei Kanalbau und Kanalbetrieb	24
G. Forschungsbedarf bei der Beurteilung von Wurzeleinwuchs in Leitungen	24
Literatur	27



Haftung für Schäden durch Wurzeleinwuchs

Helge Breloer

A. Zusammenfassung

- Jeder Baumeigentümer ist nicht nur für die Verkehrssicherheit seines Baumes verantwortlich und haftet für Schäden durch das Umstürzen des Baumes und durch herab fallende Äste, sondern er haftet auch für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Wurzeln seines Baumes in ein fremdes Grundstück eindringen und dort Schäden - gleich in welcher Form - verursachen.
- Der Geschädigte hat gegen den Baumeigentümer allerdings keinen Schadensersatzanspruch wie bei der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nach § 823 BGB, die ein widerrechtliches und zumindest fahrlässiges Handeln oder Unterlassen, also in jedem Fall ein Verschulden, voraussetzt.
- Der Baumeigentümer haftet für Schäden durch eingedrungene Wurzeln auch ohne Verschulden, weil er in solchen Fällen als Störer im Sinn des § 1004 BGB anzusehen ist.
- Der Geschädigte hat hier zunächst Beseitigungsansprüche nach § 1004 Abs. 1 BGB. Dazu gehört auch, dass der Geschädigte vom Baumeigentümer verlangen kann, dass dieser wirksame Maßnahmen gegen zukünftigen Wurzeleinwuchs trifft. Bis auf Ausnahmefälle steht dem Baumeigentümer die Wahl der Maßnahme frei.
- Außerdem hat der Geschädigte je nach Lage des Falles verschuldensunabhängige Kostenerstattungs- oder Ausgleichsansprüche gegen den Baumeigentümer.
- Der Geschädigte ist in der Regel nicht verpflichtet, Störungen und Schäden durch Wurzeleinwuchs nach § 1004 Abs. 2 BGB zu dulden,
 - nicht etwa nach § 242 BGB, weil Bäume dem öffentlichen Wohl dienen,
 - nicht, weil eine Baumschutzsatzung Wurzelabtrennungen verbietet
 - nicht nach den Straßengesetzen, weil danach Einwirkungen von Bäumen zu dulden sind,
 - nicht aus Verträgen z. B. des Kanalbetreibers mit den Grundstückseigentümern,
 - nicht, wenn die vom Wurzeleinwuchs beeinträchtigte Leitung auf öffentlichen Grund liegt,
 - nicht, weil seine Leitung schadhaft ist.
- Der Geschädigte muss sich aber unter Umständen (z. B. bei schadhaften Leitungen) eine Mitverantwortlichkeit entsprechend § 254 BGB anrechnen lassen - ohne dass es auf ein Verschulden ankommt -, die zur Minderung seiner Ansprüche führen kann.
- Hinsichtlich der fachlich zutreffenden Zuordnung der Mitverantwortlichkeit des Geschädigten für Wurzeleinwuchs z. B. durch undichte Leitungen (wie generell zum Wurzeleinwuchs in Leitungen und der Verhinderung) besteht noch erheblicher Forschungsbedarf.

B. Keine Beseitigungspflicht des Baumeigentümers aus § 910 BGB

Die Haftung des Baumeigentümers für Schäden durch eindringende Wurzeln seines Baumes setzt zwar kein Verschulden voraus, aber in jedem Fall eine **Pflicht des Baumeigentümers zur Beseitigung der Wurzeln**. Diese Beseitigungspflicht kann aus verschiedenen gesetzlich geregelten oder von der Rechtsprechung festgelegten (z. B. nachbarrechtliches Gemeinschaftsverhältnis) Gründen bestehen. Eine gesetzlich geregelte Beseitigungspflicht ergibt sich allerdings nicht aus der nachbarrechtlichen Vorschrift des § 910 BGB. Der Nachbar kann zwar den Baumeigentümer zur Beseitigung auffordern, dieser muss der Aufforderung aber nicht nachkommen. Er hat also insoweit keine Beseitigungspflicht. Bleibt der Baumeigentümer untätig, steht dem Nachbarn zunächst nur ein Abschneiderecht zu, wie sich aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt:

§ 910 (Überhang)

- I. Der Eigentümer eines Grundstücks kann Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das gleiche gilt von herübereckenden Zweigen, wenn der Eigentümer dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt.
- II. Dem Eigentümer steht dieses Recht nicht zu, wenn die Wurzeln und die Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen.

Das Abschneiderecht des Nachbarn setzt immer eine Beeinträchtigung seines Grundstücks durch die Wurzeln voraus.

Zur Feststellung, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, wird vom Gericht in der Regel ein Sachverständiger eingeschaltet. Dieser hat festzustellen, ob eine „nicht unwesentliche Beeinträchtigung“ vorliegt. Geringfügige Beeinträchtigungen wie beispielsweise vereinzelte Schwachwurzeln in einer Gehölzfläche können das Abschneiderecht ausschließen. (1) Im Einzelfall kann es sehr schwierig sein, aus fachlicher Sicht das Maß der Beeinträchtigung festzustellen. Wenn beispielsweise eingedrungene Schwach- und Feinwurzeln in geringem Umfang weder die Pflege noch den Ertrag von Anpflanzungen auf dem Nachbargrundstück erheblich stören, so kann es sich um eine unwesentliche und damit unbeachtliche Beeinträchtigung handeln. In Streitfällen muss ein Sachverständiger entscheiden, ob eine wesentliche oder eine unwesentliche Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks vorliegt, was an Hand der Anzahl, Lage und Auswirkungen der Wurzeln zu beurteilen ist. Eine Definition, wann eine nur unwesentliche Beeinträchtigung vorliegt, hat das OLG Düsseldorf (2) im Zusammenhang mit Samenflug (§ 906 BGB) gegeben:

„Nur unwesentlich ist eine Beeinträchtigung, die der durchschnittliche Mensch nicht mehr als solche empfindet. Dabei kommt es u.a. auf die Zweckbestimmung des betroffenen Grundstücks, auf Art, Ausmaß, Dauer und Ort der Beeinträchtigung an. Auch kann das Verhältnis zu anderen Einwirkungen von Bedeutung sein“

Sobald es durch den Wurzeleinwuchs jedoch zu einer nicht nur unerheblichen Beeinträchtigung oder zu einem Schaden kommt, entsteht neben dem Abschneiderecht des Nachbarn aus § 910 BGB gleichzeitig auch ein Beseitigungsanspruch des Nachbarn aus § 1004 BGB und umgekehrt eine Beseitigungspflicht des Baumeigentümers.

C. Beseitigungspflicht des Baumeigentümers aus § 1004 BGB

1. Die Störereigenschaft des Baumeigentümers im Sinne des § 1004 BGB

Wenn Wurzeln in das Nachbargrundstück oder in Leitungen auf einem Nachbargrundstück eindringen, ist der Baumeigentümer grundsätzlich Störer im Sinn des § 1004 BGB, wenn nicht der Eigentümer des Nachbargrundstücks – sei es wegen § 910 Abs. 2 BGB, einer anderen gesetzlichen oder auch vertraglichen Regelung zur Duldung der Störung verpflichtet ist.

§ 1004 (Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch)

- I. Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.
- II. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

Die Ansprüche aus § 910 BGB und aus § 1004 BGB bestehen nebeneinander, wie der BGH zuletzt in seinem Urteil vom 28. 11. 2003 (3) festgestellt hat. (Urteilsbesprechung Seite 20) Die Leitsätze der Entscheidung lauten:

- a) Das Selbsthilferecht nach § 910 Abs. 1 Satz 1 BGB schließt den Beseitigungsanspruch nach § 1004 Abs. 1. Satz 1 BGB nicht aus.
- b) Der Eigentümer eines Baumes muß dafür Sorge tragen, dass dessen Wurzeln nicht in das Nachbargrundstück hinüberwachsen; verletzt er diese Pflicht, ist er hinsichtlich der dadurch hervorgerufenen Beeinträchtigungen des Nachbargrundstücks „Störer“ im Sinn von § 1004 Abs. 1 BGB.

- c) Der durch von dem Nachbargrundstück hinübergewachsenen Baumwurzeln gestörte Grundstückseigentümer kann die von dem Störer geschuldete Beseitigung der Eigentumsbeeinträchtigung selbst vornehmen und die dadurch entstehenden Kosten nach Bereicherungsgrundsätzen erstattet verlangen.

2. Kein Schadensersatzanspruch für Schäden durch Wurzeleinwuchs

Dringen also Wurzeln in das Grundstück des Nachbarn und wird die Nutzung des Nachbargrundstücks beeinträchtigt, so hat der geschädigte Nachbar keine Schadensersatzansprüche, sondern Beseitigungsansprüche und daraus resultierende Kostenerstattungsansprüche. Der Geschädigte hat

- nach § 910 BGB das Recht, die Wurzeln selbst abzuschneiden und daneben
- den Anspruch aus § 1004 BGB gegen den Baumeigentümer, dass dieser die Wurzeln abschneidet.
- Schneidet der Nachbar die Wurzeln selbst ab oder lässt sie beispielsweise durch einen Garten- und Landschaftsbaubetrieb oder Baumpfleger abschneiden, so kann der Nachbar die Kosten vom Baumeigentümer nach §§ 812, 910, 1004 BGB ersetzt verlangen.
- Ist der Nachbar aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen daran gehindert, von seinem Beseitigungsrecht Gebrauch zu machen, so hat er unter Umständen einen nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch analog, d. h. entsprechend, § 906 II 2 BGB (siehe Seite 10).

Die Entscheidung des BGH von 2003 macht deutlich, dass dem Geschädigten für Wurzeleinwuchs zwar **kein Schadensersatzanspruch im rechtlichen Sinn** zusteht. Der Geschädigte bzw. geschädigte Nachbar bekommt trotzdem im Ergebnis das Gleiche heraus, d. h. er bekommt alle Kosten, die ihm aufgrund des Wurzeleinwuchses entstanden sind - aber auch nur diese, wie in mehreren Urteilen deutlich gemacht wird -, letztendlich wieder erstattet. Aber die Rechtsgrundlage ist eine andere:

Der Ersatz erfolgt nach Bereicherungsgrundsätzen oder analog § 906 II 2 BGB als Ausgleichsanspruch.

Für den Bereicherungsanspruch gilt: Wenn der Geschädigte die Schäden selbst behebt oder beheben lässt, so entstehen Kosten, die zuerst der Geschädigte als Auftraggeber zu tragen hat, auch wenn dies eigentlich eine Pflicht des Baumeigentümers als Störer ist. Insoweit nimmt der Nachbar dem Baumeigentümer diese Pflicht ab. Der geschädigte Nachbar muss als Auftraggeber die Rechnung des ausführenden Unternehmens als Auftragnehmer zunächst selbst begleichen. Er kann die Rechnungssumme erst danach vom Baumeigentümer ersetzt verlangen, und zwar weil dem Baumeigentümer Kosten erspart geblieben sind und der Baumeigentümer insoweit ungerechtfertigt bereichert ist. Die Anspruchsgrundlage für den geschädigten Nachbarn liegt hier in den §§ 812, 910, 1004 BGB, wo es nicht auf ein Verschulden ankommt, im Gegensatz z. B. zur Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in § 823 BGB, wo es stets auf ein Verschulden ankommt.

3. Versicherungsschutz des Baumeigentümers

Die Bedeutung dieser rechtlichen Konstruktion wird schnell deutlich, wenn es beispielsweise um den Versicherungsschutz des Baumeigentümers geht.

In Schadensfällen wird sich der Baumeigentümer an seine Versicherung wenden, wenn es beispielsweise um die Zahlung der unter Umständen immens hohen Kosten in Fällen einer Kanalverstopfung geht. Da es sich wie ausgeführt nicht um einen Schadensersatzanspruch des Geschädigten gegen den Baumeigentümer handelt, hatte in der Vergangenheit eine Versicherung die Übernahme der Kosten abgelehnt unter Hinweis auf die Versicherungsbedingungen, nach denen in der Regel nur privatrechtliche Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, hier den Baumeigentümer, gedeckt sind und nicht Beseitigungsansprüche des Versicherungsnehmers und deren kostenmäßige Folgen. Dieser Fall ging bis zum BGH, der in seinem Urteil vom 8. 12. 1999 (5) zugunsten des Baumeigentümers entschieden hat.

Der BGH hat in seiner ausführlichen Urteilsbegründung darauf verwiesen, dass die Formulierung im Versicherungsvertrag nicht entscheidend sei. Nach Ansicht des BGH versteht der Versicherungsnehmer, hier der Baumeigentümer, unter Schadensersatz den Ausgleich der Nachteile einer ihm zugerechneten Beeinträchtigung. Er erwarte deshalb unabhängig von der rechtlichen Einordnung Versicherungsschutz, wenn er den Zustand auf seine Kosten wiederherstellen müsse, der vor dem Schadenereignis bestanden habe. Der BGH legt die Versicherungsklauseln entsprechend aus: „wenn und soweit die Beseitigung der Störung die Wiederherstellung des Zustandes vor dem die Sachbeschädigung auslösenden Ereignis verlangt, liegt ein Anspruch auf Schadensersatz im Sinne der hier in Rede stehenden Klausel vor.“ Anderenfalls, so der BGH, wäre die Folge, „dass dem Versicherungsnehmer, der schuldhaft fremdes Eigentum beschädigt, wegen des auf Wiederherstellung gerichteten Anspruchs des Dritten aus § 823 BGB Versicherungsschutz zukommt, während der schuldlos handelnde Versicherungsnehmer (Anm. hier der Baumeigentümer), der auf Beseitigung in Anspruch genommen wird, in diesem Rahmen aber Wiederherstellung schuldet, ohne Versicherungsschutz bleiben müsste.“ Eine solche Differenzierung ergibt sich nach Ansicht des BGH nicht aus den Versicherungsbedingungen. „Der Anspruch auf Beseitigung hat“, wie der BGH unter Berufung auf ein früheres Urteil vom 1. 12. 1995 (6) feststellt, „zumindest ein Stück weit dieselbe wiederherstellende Wirkung wie ein auf Naturalrestitution gerichteter Schadensersatzanspruch.“ „So umfasst die Beseitigung nach gefestigter Rechtsprechung in Fällen der Eigentumsbeeinträchtigung von Wasserleitungen durch Baumwurzeln nicht allein die Beseitigung der Baumwurzeln, sondern auch die Beseitigung der Eigentumsbeeinträchtigung, die zwangsläufig durch das Beseitigen des Wurzelwerks eintritt; als Beseitigung kann deshalb auch - wie hier - die Reparatur und Neuverlegung der durch Wurzelwerk beschädigten Abwasserleitungen geschuldet sein.“

Insoweit deckt sich der Beseitigungsanspruch mit einem verschuldensabhängigen Schadensersatzanspruch, der gleichermaßen auf Naturalrestitution zielt.“

Fazit: Der Baumeigentümer hat Versicherungsschutz für Schäden durch eindringende Wurzeln, auch wenn der Geschädigte keinen Schadensersatzanspruch, sondern nur Beseitigungsansprüche gegen ihn hat.

D. Die Rechtsprechung des BGH zu Schäden durch Wurzeleinwuchs

Die Rechtsprechung des BGH zu Wurzeleinwuchs in Leitungen betrifft vor allem die Kommunen, da sich vorwiegend Straßenbäume in der Nähe von Leitungen befinden. Aber auch die Eigentümer von Bäumen auf Privatgrundstücken werden bei schadenverursachendem Wurzeleinwuchs zur Kostenerstattung herangezogen. Der Baumeigentümer, ob öffentliche Hand oder Privatmann, ist stets Störer im Sinne des § 1004 BGB.

Die weitreichenden Beseitigungs- und Kostenerstattungsansprüche bei Wurzeleinwuchs in Leitungen hat der BGH in zahlreichen und nachfolgend teilweise zitierten Urteilen und neuerdings wieder in seinem Urteil von 2003 aufgelistet (siehe Seite 4).

Zu erstatten sind je nach Lage des Falles:

- Kosten der Untersuchung der Verstopfungsursache
- Aufwendungen für einen fehlgeschlagenen Reinigungsversuch
- Kosten der Reinigung der verstopften Leitung
- Kosten der Reparatur der undichten Leitung
- Kosten der Freilegung der verstopften Leitung
- Kosten der Neuverlegung der zerstörten Leitung

1. BGH, Urteil vom 7. 3. 1986

Städtische Baumwurzeln in privater Abwasserleitung,

Die Leitsätze dieser Entscheidung, welche die genannten Ansprüche auflisten, lauten:

1. Wird bei der Beseitigung von Baumwurzeln, die vom Gehweg aus in die Abwasserleitung eines angrenzenden Grundstücks eingedrungen sind und diese verstopft haben, die Leitung zerstört, so hat der Störer auf seine Kosten eine neue Abwasserleitung zu legen.

2. Der in seinem Eigentum beeinträchtigte Grundstückseigentümer, der anstelle des Störers die Beeinträchtigung beseitigt, kann neben den Kosten für die Freilegung der verstopften und Neuverlegung der zerstörten Leitung in der Regel auch Erstattung der Aufwendungen für einen fehlgeschlagenen Reinigungsversuch und für die Untersuchung der Verstopfungsursache verlangen.

2. BGH, Urteil vom 2. 12.1988

Wurzeln eines städtischen Baumes dringen in private Abwasserleitung

Beweislast

Ähnlich hatte der BGH in seinem späteren Urteil von 1988 (8) zur Störereigenschaft und den Beseitigungspflichten entschieden. In diesem Urteil hat er dem Baumeigentümer als Störer die Beweislast für eine etwaige Duldungspflicht der Beeinträchtigung durch den Geschädigten auferlegt. Die Leitsätze des Urteils lauten:

1. Unterhält eine Gemeinde auf ihrem Grundstück von ihr gepflanzte Bäume, deren Wurzeln in die Abwasserleitung eines Nachbargrundstücks eindringen, so ist sie hinsichtlich der dadurch hervorgerufenen Beeinträchtigungen des Eigentums des Nachbarn Störer.
2. Die Darlegungs- und Beweislast für die Pflicht zur Duldung der Beeinträchtigung trifft den Störer. Das gilt auch im Anwendungsbereich des Hamburger Abwassergesetzes.

Der Baumeigentümer, die Stadt Hamburg, hatte sich hier auf das Hamburger Abwassergesetz berufen und geltend gemacht, der Anlieger sei zur Duldung der Wurzeln verpflichtet, weil das Hamburger Abwassergesetz einen Beseitigungsanspruch nur zuließe, wenn die Abwasserleitung bis zum Eindringen ordnungsgemäß dicht gewesen sei oder die Undichtigkeit gerade durch die Baumwurzeln verursacht worden sei. Da das Berufungsgericht ebenso argumentiert hatte, war der BGH an diese Auslegung des Länderrechts gebunden. Der BGH sah aber die Darlegungs- und Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen beim Baumeigentümer. Die Stadt Hamburg hatte nachzuweisen, dass die Leitungen zu jenem Zeitpunkt undicht waren. Diesen Nachweis konnte sie selbst durch Sachverständigengutachten nicht erbringen. Deshalb blieb sie Störer im Sinne des § 1004 BGB und musste die Kosten aller notwendigen Aufwendungen erstatten.

3. BGH, Urteil vom 8. 3. 1990

Straßengrün beschädigt Mauer auf Anliegergrundstück,

Keine Duldung nach Straßengesetz,

Umfang des nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs

Die Wurzeln eines Straßenbaumes waren in ein Anliegergrundstück gedrunen und hatten eine Mauer angehoben und beschädigt. Der BGH (9) entschied hier, dass das Eindringen von Wurzeln keine Einwirkung von Straßenbepflanzungen ist, die nach den Straßengesetzen zu dulden ist, sondern:

„Wird die Standfestigkeit einer Mauer durch Baumwurzeln beeinträchtigt, die von der Bepflanzung des angrenzenden Randstreifens einer Gemeindestraße herrühren, so kann das einen nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch auslösen.“

In der Begründung dieses Urteils setzt sich der BGH mit der wichtigen rechtlichen Frage auseinander, wieweit Straßenanlieger nach dem alten Landesstraßengesetz NRW „alle Maßnahmen“ und nach dem neuen Straßen- und Wegegesetz NRW „alle Einwirkungen“ zu dulden haben, „die im Interesse der Erhaltung und Ergänzung der auf dem Straßenkörper befindlichen Pflanzungen erforderlich sind.“

Der BGH stellte dazu fest, dass der natürliche Wurzelwuchs weder eine Maßnahme der Straßenverwaltung ist noch als Einwirkung generell zu dulden ist, sondern dass der Anlieger grundsätzlich das Recht hat, die Beseitigung störender Wurzeln zu verlangen.

Im vorliegenden Fall war der Anlieger aus tatsächlichen Gründen daran gehindert gewesen, die Einwirkungen der von dem Straßengrundstück ausgehenden Wurzeln abzuwehren. Dem geschädigten Anlieger stand deshalb „ein vom Verschulden unabhängiger nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch (bürgerlichrechtlicher Aufopferungsanspruch) entsprechend § 906 II 2 BGB“ zu, so der BGH.

Es ist zu unterscheiden zwischen dem Beseitigungsanspruch nach § 1004 BGB und dem nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch analog § 906 II 2 BGB.

Der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch ist von der Rechtsprechung als Auffangtatbestand in entsprechender (also nicht direkter) Anwendung des § 906 BGB entwickelt worden, weil der vom Wurzeleinwuchs betroffene Grundstückseigentümer seinen Beseitigungsanspruch manchmal nicht geltend machen kann und in diesen Fällen schutzlos dastünde.

§ 906 (Zufügung unwägbarer Stoffe)

- I. Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräuschen, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die

Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden. Gleiches gilt für Werte in allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen worden sind und den Stand der Technik wiedergeben.

- II. Das Gleiche gilt insoweit, als eine wesentliche Beeinträchtigung durch eine ortsübliche Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird und nicht durch Maßnahmen verhindert werden kann, die Benutzer dieser Art wirtschaftlich zumutbar sind. Hat der Eigentümer hiernach eine Einwirkung zu dulden, so kann er von dem Benutzer des anderen Grundstücks einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn die Einwirkung eine ortsübliche Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt.
- III. Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig.

Der Beseitigungsanspruch

bei Wurzeleinwuchs gibt dem beeinträchtigten Grundstückseigentümer das Recht, Beseitigung der Störung vom Baumeigentümer zu verlangen oder die Beseitigung selbst vornehmen bzw. vornehmen zu lassen und die Kosten vom Baumeigentümer erstattet zu verlangen.

Der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch

ist für die Fälle vorgesehen, in denen **der beeinträchtigte Grundstückseigentümer aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gehindert ist**, die Beseitigung der Störung vom Baumeigentümer zu verlangen oder die Beseitigung selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Baum unter der Baumschutzsatzung steht oder der Wurzeleinwuchs lange Zeit unbemerkt geblieben ist.

Der BGH führt dazu im Urteil von 1990 aus:

“Der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch umfasst alle im Rahmen der privatrechtlichen Nutzung von einem Grundstück ausgehenden Einwirkungen, die das zumutbare Maß einer entschädigungslos hinzunehmenden Beeinträchtigung übersteigen, sofern der davon betroffene Eigentümer aus besonderen Gründen - rechtlich oder tatsächlich - gehindert war, diese Einwirkungen gemäß § 1004 I BGB zu unterbinden.“

In der heutigen Rechtsprechung des V. Zivilsenats zum Nachbarrecht (10) und auch zur Verkehrssicherungspflicht, wo dieser Anspruch u. U. neben dem Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht bestehen kann (siehe Seite 20), spielt der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch eine wichtige Rolle. Zum Umfang dieses Anspruchs führt der BGH aus:

„Der Umfang des nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs bestimmt sich nach den Grundsätzen, die für die Bemessung der Enteignungsentschädigung gelten. Sie kann je nach Art und Weise der Einwirkung auf vollen Schadensersatz gehen.“ „Ein Abzug ‚neu für alt‘ ist möglich“ (12)

Ist beispielsweise die durch die Wurzeln beschädigte Mauer altersbedingt oder auch durch andere Einflüsse bereits im Wert gemindert, so mindert dies auch den Ausgleichsanspruch des Geschädigten. Dass die Höhe des Anspruchs sich am vollen Schadensersatz orientieren kann, bedeutet nicht, dass hier Schadensersatz im rechtlichen Sinn geleistet wird, sondern nur, dass der Umfang des Anspruchs identisch sein kann. (vgl. Versicherungsschutz Seite 6)

Da in der Enteignungsentschädigung die Regelung des § 254 BGB zum mitwirkenden Verschulden entsprechende Anwendung findet, gilt dies auch für den nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch. Hier ergibt sich die Möglichkeit einer Minderung des Anspruchs, die vergleichbar mit der entsprechenden Regelung beim Kostenerstattungsanspruch ist. (siehe Seiten 15 ff.)

4. BGH, Urteil vom 26. 4. 1991

Städtische Baumwurzeln in Hausanschlusskanal, der auf öffentlichem Grund liegt

Klage vor dem ordentlichen Gericht, nicht vor dem Verwaltungsgericht

Wirkung privatrechtlicher Verträge mit den Versorgungsunternehmen !

Zeitpunkt der Baumpflanzung

Undichte Rohre

Ein Urteil zu eindringenden Wurzeln in undichte Leitungen, das seinerzeit auf heftige Kritik des Arbeitskreises Stadtbäume der GALK stieß, fällte der 5. Zivilsenat des BGH am 26. 4. 1991 (13). Der BGH stellte in seinen Leitsätzen fest:

„Der Eigentümer eines Grundstücks, in dessen Schmutzwasseranschlusskanal von einem öffentlichen Straßengelände her Baumwurzeln eindringen, kann deren Beseitigung verlangen.“

Hier war es zu einer **Verstopfung** der Schmutzwasserleitung - im Anschlusskanal - **im Straßenbereich** und nicht wie bei den vorangegangenen Entscheidungen auf dem Grundstück der Anlieger gekommen. Der BGH stellte zunächst wieder die rechtlichen Grundsätze der Eigentumsstörungsklage klar. Die Anlieger konnten nach § 1004 I BGB von der beklagten Kommune die Beseitigung der Beeinträchtigung ihres Grundstücks

durch die Straßenbaumwurzeln verlangen. Sie waren auch nicht etwa nach § 242 BGB zur Duldung der eindringenden Wurzeln verpflichtet, weil sie hier unentgeltlich im Wege der Sondernutzung öffentliches Straßenland für die Verlegung des Hausanschlusses in Anspruch nahmen, denn es bestand Anschlusszwang. Der BGH führte dazu aus:

„Wenn für einen Grundstückseigentümer keine Möglichkeit besteht, einen Hausanschlußkanal ohne Benutzung öffentlichen Straßengeländes zu verlegen, ist beim Eindringen von Wurzeln in diesen Kanal im Bereich des Straßengrundstücks die beiderseitige Interessenlage nicht anders zu beurteilen als in den Fällen, in denen Straßenbaumwurzeln in ein privates Nachbargrundstück hineinwachsen und erst dort in den Hausanschlusskanal eindringen und ihn verstopfen. Eine Duldungs- oder Beseitigungspflicht des Eigentümers aus dem Gesichtspunkt des nachbarrechtlichen Gemeinschaftsverhältnisses (§ 242 BGB) besteht dann nicht.“

Die Anlieger hatten also einen Beseitigungsanspruch gegen die Kommune. Diese war dadurch, dass die Anlieger die Arbeiten zur Beseitigung der Verstopfung durchführen ließen, von einer ihr obliegenden Verpflichtung befreit und dadurch „auf sonstige Weise“ im Sinn des § 812 I 1 BGB bereichert. Die Kommune musste die Kosten für die Beseitigung der Verstopfung und der Instandsetzung des Hausanschlusskanals tragen, nicht jedoch die Kosten für die Erneuerung des Kanaldeckels, weil die Notwendigkeit der Erneuerung nicht bewiesen war.

Vorab hatte sich der **BGH zur Zuständigkeit der Gerichte** geäußert, denn der geschädigte Anlieger will wissen, an welches Gericht er sich in solchen Fällen halten muss:

„Zur Entscheidung über den mit der Klage geltend gemachten Anspruch sind gemäß § 13 GVG die ordentlichen Gerichte zuständig. ... Das gilt auch in den Fällen, in denen die Eigentumsstörung nicht oder nicht nur im Bereich des Privatgrundstücks, sondern in dem dem Beklagten gehörenden öffentlichen Straßengrundstück erfolgt.“

Damit ist eine Entscheidung des OVG Lüneburg (14) hinfällig, das entschieden hat:

„Für die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs des Grundstückseigentümers wegen Beschädigung der im Straßenraum verlaufenden Kanalanschlussleitung durch Wurzeln von ebenfalls im Straßenraum gepflanzten Bäumen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.“

Das OVG Lüneburg beurteilte den Rechtsstreit als öffentlich-rechtlich, weil die Leitungsverstopfung hier durch einen Straßenbaum im Straßenraum verursacht worden war. Der BGH hat jedoch für seinen ebenso gelagerten Fall ausdrücklich die Zuständigkeit vor den ordentlichen Gerichten festgestellt. Daran kann sich der geschädigte Anlieger halten.

Privatrechtliche Verträge zwischen den Versorgungsunternehmen und den Grundstückseigentümern

können Verpflichtungen des Grundstückseigentümers enthalten, wie z. B. § 13 ABE (Allgemeine Bedingungen für die Entwässerung in Berlin) in dem vom BGH 1991 entschiedenen Fall. Hier stellt der BGH zu den privatrechtlichen Entsorgungsverträgen der Berliner Wasser-Betriebe fest:

„Nach § 13 ABE ist der Grundstückseigentümer dafür verantwortlich, dass sich die Entwässerungsanlage seines Grundstücks in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet. Mängel hat er unverzüglich auf eigene Kosten beseitigen zu lassen.“

Der BGH stellt aber klar, dass diese Verpflichtungen nicht die Beseitigungsansprüche des Grundstückseigentümers aus § 1004 BGB berühren, sondern hier nur intern wirken:

„Diese Verpflichtungen berühren ausschließlich das Außenverhältnis zwischen den Vertragspartnern, d. h. zwischen den Benutzern der Entwässerungsanlage und den Berliner Wasser-Betrieben. Sie besagen nichts darüber, ob der Bekl. als Eigentümer eines Nachbargrundstücks (Anm. als Baumeigentümer) aus nachbarrechtlichen oder sonstigen privatrechtlichen Gesichtspunkten seinerseits den Benutzern der Entwässerungsanlage gegenüber zur Beseitigung der Verstopfung auf seine Kosten verpflichtet ist.“

Das gilt auch dann, wenn sich der Hausanschlusskanal auf öffentlichem Grund, also im Straßengrundstück befindet und hier ein Straßenbaum mit seinen Wurzeln die Beeinträchtigung verursacht. Das ändert nichts daran, dass die durch die Wurzeln beeinträchtigten klagenden Grundstückseigentümer die Kosten der Beseitigung der Störung vom beklagten Baumeigentümer verlangen konnten unabhängig von den vertraglichen Verpflichtungen. Dazu stellte der BGH fest:

“Stünde der Baum, dessen Wurzeln das Eigentum der Kl. beeinträchtigt haben, nicht im Eigentum des Bekl., sondern irgendeines Dritten, dann wären die Kl. zwar auch dann im Verhältnis zu den Berliner Wasser-Betrieben vertraglich zur Beseitigung der Verstopfung und zur Reparatur der Anlage auf eigene Kosten verpflichtet, sie könnten aber selbstverständlich im Verhältnis zum Störer Beseitigung der Eigentumsbeeinträchtigung oder Erstattung der zur Beseitigung notwendigen Kosten verlangen. Es kann aber keinen rechtlichen Unterschied bedeuten, ob der Baum im Eigentum eines Dritten oder des Bekl. steht, der zugleich die Wasser-Betriebe als Eigenbetriebe unterhält.“

Durch dieses Urteil des BGH von 1991 wird der Baumeigentümer stärker belastet und die geschädigten Grundstückseigentümer können unabhängig von ihren eventuellen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Kanaleigentümern zunächst Kostenerstattung von Baumeigentümer verlangen.

In diesem Urteil lässt der BGH offen, ob nicht die AGB (Allgemeinen Geschäftsbedingungen) in derartigen privatrechtlichen Verträgen zwischen Kanalbetreibern und betroffenen Grundstückseigentümern so gefasst

werden könnten, dass nachbarrechtliche Beseitigungs- und Ausgleichsansprüche ausgeschlossen werden, was im entschiedenen Fall nicht geschehen war. Das Urteil ist von 1991, und die Wirksamkeit solcher Ausschlüsse in den AGB müsste nach dem neuen Schuldrecht geprüft werden, das Haftungsausschlüsse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen inzwischen wesentlich erschwert hat.

Der BGH hat hier auch noch die Frage nach dem Pflanzdatum des Baumes und dem Verlegungszeitpunkt der Leitung geklärt und dazu festgestellt:

„Der Bekl. war Störer i. S. d. § 1004 Abs. 1 BGB. Er hat auf seinem Grundstück den Baum gepflanzt und unterhalten, dessen Wurzeln in den Hausanschlusskanal der Kl. eindringen und ihn verstopfen.“

„Darauf, ob der Baum vor oder nach Verlegung des Hausanschlusses gepflanzt worden war, kommt es für die Eigentumsverletzung nicht an.“

So entschied der BGH auch in seinem nachfolgend besprochenen Urteil von 1994.

Der BGH stellt sich in diesem Urteil von 1991 auf den Standpunkt, dass es für die Beseitigungsansprüche des Grundstückseigentümers nicht darauf ankomme, ob die Kanalrohre undicht sind oder nicht. Dies steht in scheinbarem Widerspruch zu dem späteren Urteil des BGH von 1994.

Es gilt jedoch zu unterscheiden zwischen dem grundsätzlich gegebenen Anspruch des geschädigten Nachbarn auf Beseitigung von Wurzeleinwuchs, selbst wenn die Kanalrohre undicht sind, und einer eventuellen Minderung dieses grundsätzlich gegebenen Anspruchs, weil die Kanalrohre undicht sind. (siehe Seiten 15 ff.)

Der BGH führt in seinem Urteil von 1991 weiter aus:

„Ob das Eindringen der Baumwurzeln durch eine eventuell altersbedingte Undichtigkeit der Kanalrohre erst ermöglicht oder begünstigt wurde, ist für die Eigentumsstörung in Form der Beeinträchtigung des ungehinderten Abwasserabflusses ebenfalls unerheblich. In diesem Fall wäre der Abwasserfluß nicht durch undichte Stellen im Leitungssystem, sondern nur durch die in die Leitung eingedrungenen Baumwurzeln blockiert worden.“

Diese Begründung hat der BGH in seinem nachfolgend besprochenen Urteil von 1994, das eine andere tatsächliche Ausgangslage hatte, dahingehend präzisiert, dass zwar nicht die Tatsache wohl aber das Maß der Blockierung von der Undichtigkeit der Leitung abhängen kann.

5. BGH, Urteil vom 21. 10. 1994

Wurzeleinwuchs von privatem Grundstück in privates Grundstück über Straße hinweg Baumschutzsatzung verpflichtet nicht zur Duldung von Wurzeleinwuchs in Leitungen mitwirkende Verursachung (§ 254 BGB) durch schadhafte Leitung

Der vom BGH entschiedene Fall betraf zwei gegenüberliegende Straßenanlieger, also das Eindringen von Baumwurzeln eines privaten Baumeigentümers in die Rohre eines benachbarten privaten Grundstückseigentümers. Hier war es eine ca. 130 Jahre alte Traubeneiche, deren Wurzeln die Anschlussleitung des späteren Klägers bei einer undichten Muffe im Bereich der Straße verstopften. Die Rechtsgrundsätze zwischen privaten Baumeigentümern und vom Wurzeleinwuchs betroffenen Grundstücksnachbarn sind die gleichen wie in dem Fall, dass die Wurzeln eines Straßenbaumes von öffentlichem Grund in die Rohre auf einem privaten Anliegergrundstück dringen.

Auch in diesem Fall kam es nach Ansicht des BGH nicht darauf an, dass die Traubeneiche vor der Verlegung der Kanalrohre gepflanzt worden war. Bei Wurzeleinwuchs ist der Baumeigentümer immer Störer im Sinne des § 1004 BGB.

Der geschädigte Anlieger war auch nicht zur Duldung der Beeinträchtigung verpflichtet, weil der Baum der Baumschutzsatzung unterlag.

Die Baumschutzsatzung endet nicht an den Grundstücksgrenzen und ist von Baumeigentümer und Nachbar zwar gleichermaßen zu beachten, aber die Sozialbindung des Eigentums durch die Baumschutzsatzung geht nicht so weit, dass alle Beeinträchtigungen - wie beispielsweise hier der Wurzeleinwuchs in Leitungen - durch den geschützten Baum hinzunehmen sind.

In diesem Urteil begründet der BGH ausführlich, warum eine **Mitverursachung der Beeinträchtigung durch den Geschädigten** – z. B. Verstopfung der Rohre durch undichte Verbindungen - **in entsprechender Anwendung des § 254 BGB zu berücksichtigen** ist. Wenn die Verantwortlichkeiten für die Störung nicht nur im Herrschaftsbereich des Baumeigentümers, sondern auch - z. B. durch undichte Leitungen – im Herrschaftsbereich des geschädigten Grundstückseigentümers liegen, so der BGH, sind diese Verantwortlichkeiten auch „dem allgemeinen Rechtsgedanken des § 254 BGB entsprechend zu verteilen. Auf ein Verschulden kann es dabei nicht ankommen.“

„Die Rechtsprechung geht davon aus, daß § 254 BGB im Rahmen des § 1004 BGB entsprechend anwendbar ist, so daß mitwirkendes Verschulden oder mitursächliches Verhalten den Beseitigungsanspruch oder den

Kostenerstattungsanspruch des Eigentümers nach Selbstbeseitigung der Störung inhaltlich beschränken oder ausnahmsweise ganz ausschließen können.“ „Ebensowenig wie der Störungsbeseitigungsanspruch des § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB an ein schuldhaftes Verhalten des Störers anknüpft, setzt die Mitverantwortlichkeit des gestörten Eigentümers für die eingetretene Störung einen Schuldvorwurf voraus. ... § 254 BGB ist deshalb auch für den hier in Rede stehenden Kostenerstattungsanspruch nach Selbstbeseitigung der Störung entsprechend anwendbar.“

Das bedeutet nicht mehr und nicht weniger, als dass der durch Wurzeleinwuchs geschädigte Nachbar dann nicht alle Kosten zur Beseitigung der Störung erstattet bekommt, wenn er den Wurzeleinwuchs in irgendeiner Form mit verursacht hat.

Entscheidend ist hier, dass diese Mitverursachung unabhängig von einem Verschulden ist.

Das bedeutet, dass der geschädigte Grundstückseigentümer sich hinsichtlich der Minderung seiner Ansprüche nicht darauf berufen kann, er habe von der Undichtigkeit seiner Rohre oder Leitungen nichts gewusst oder er trage keine Schuld daran. Es kommt allein auf die Tatsache an, ob es Umstände im „Herrschaftsbereich“ des Geschädigten - wie der BGH es nennt - gibt, die mit zum Wurzeleinwuchs beigetragen haben. Dies ist von Fall zu Fall aus fachlicher Sicht zu prüfen, also Sachverständigenaufgabe.

Das Gericht hat entsprechend der Zuordnung der Verantwortlichkeiten den Kostenerstattungsanspruch zu relativieren, z. B. den Anspruch um einen bestimmten Prozentsatz zu kürzen. Dies kann das Gericht aber nur, wenn es sachverständig über die Ursachen des Wurzeleinwuchses beraten ist.

Im Urteil des BGH von 1994 heißt es beispielsweise: „Nach den Feststellungen des sachverständig beratenen Berufungsgerichts sind die Muffen nicht fachgerecht verbunden worden, so dass sie sich gegeneinander verschoben haben (Muffenversatz) und die Verbindung undicht geworden ist. Dadurch ist das Eindringen der Baumwurzeln ermöglicht und begünstigt worden, weil die austretenden Stoffe das Wurzelwachstum in diesem Bereich angeregt haben.“ Und zum Schluss: „Ein Erfahrungssatz - wie ihn die Revision geltend macht - dahingehend, dass bei einer undichten Abwasserleitung der entscheidende Verursacherbeitrag nicht von der Pflanze, sondern von der Undichtigkeit ausgeht, weil sich das unterirdische Wachstum von Pflanzen nicht beeinflussen lasse, besteht nicht.“

Dies ist ein Punkt, der näherer Prüfung bedarf, da die Fachkenntnisse in Bezug auf undichte Leitungen im Jahr 1994 der BGH-Entscheidung noch wesentlich hinter den heutigen Erkenntnissen zurück lagen und auch

die heutigen Erkenntnisse eher als Eingeständnis der mangelnden Erfahrung gesehen werden können und die Forderung nach weiteren Forschungen beinhalten. Auf diesen Forschungsbedarf muss die Rechtsprechung hingewiesen werden, um nicht mit fachlich falschen Schlussfolgerungen zu fragwürdigen Ergebnissen hinsichtlich der Verteilung der Kostenlast zu gelangen. (siehe Seiten 24 bis 26)

Der Geschädigte ist nicht auf einen Kostenerstattungsanspruch für die Beseitigung der Störung beschränkt. Er hat gegen den Baumeigentümer aus § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB weiterhin einen Anspruch auf Durchführung von Maßnahmen, mit denen für die Zukunft Einwirkungen des Wurzelwerks des Baumes - beispielsweise auf seine Kanalleitung - vermieden werden.

Der Geschädigte kann also nach wie vor vom Baumeigentümer verlangen, dass dieser wirksame Maßnahmen trifft, um ein Wurzelwachstum in sein Grundstück und in seine eventuell auch undichten Kanalrohre zu verhindern. So hat das OLG Düsseldorf in einem Urteil vom 11. 6. 1986 (15) entschieden, dass der geschädigte Nachbar, dessen Abwasserleitung durch Birkenwurzeln verstopft war, neben dem Kostenerstattungsanspruch einen Anspruch auf geeignete Maßnahmen zur Verhinderung zukünftiger gleichartiger Schäden hat, dass er allerdings nicht die Beseitigung des Baumes verlangen kann. Das OLG Düsseldorf stand allerdings noch auf dem Standpunkt, dass der geschädigte Nachbar nicht für wurzeldichte Leitungen zu sorgen habe und schloss deshalb eine Mitverantwortlichkeit und eventuelle Minderung des Kostenerstattungsanspruchs aus. Das ist nach der heutigen Rechtsprechung so nicht mehr haltbar und ist vom OLG Düsseldorf in einer späteren Entscheidung auch korrigiert worden (16).

Wenn es bereits zu Wurzeleinwuchs in Leitungen gekommen ist, besteht Wiederholungsgefahr, solange keine Maßnahmen gegen das weitere Eindringen von Wurzeln ergriffen werden. In seinem Klageantrag muss der Geschädigte nicht genau bezeichnen, welche Maßnahmen im Einzelnen zu treffen sind, so das OLG Düsseldorf, sondern dem Baumeigentümer muss die Wahl des Mittels zur wirksamen Beseitigung oder Verhinderung von Wurzeleinwuchs überlassen bleiben. Hier ist es auch Aufgabe des Sachverständigen, aus fachlicher Sicht darzulegen, wieweit der Leitungseigentümer seine Leitungen überhaupt wurzelfest halten kann und wieweit bzw. durch welche Maßnahmen der Baumeigentümer Beeinträchtigungen durch eindringende Wurzeln verhindern kann. Er muss die neuen Untersuchungsergebnisse zum Wurzeleinwuchsrisko berücksichtigen, die besagen: **„Es gibt derzeit kein komplettes Rohrleitungssystem, das garantiert wurzelfest ist. Baumwurzeln sind in der Lage, alle derzeit auf dem Markt erhältlichen Rohrtypen zu durchdringen.“** (17) Hier ist eine hohe Fachkompetenz des Sachverständigen gefragt, der das Gericht auf solche entscheidungserheblichen neuen fachlichen Erkenntnisse hinzuweisen und für seinen speziellen Fall zu prüfen hat. Nur dann kann das Gericht auch zu einer korrekten Zuteilung des zu ersetzenden Schadens kommen.

Auch diese Entscheidung des OLG Düsseldorf wurde im Übrigen durch die neuere Rechtsprechung des BGH insoweit eingeschränkt, als der Geschädigte nicht jede Maßnahme vom Baumeigentümer verlangen kann, die späteren Wurzeleinwuchs verhindert, wie das nachfolgende Urteil des BGH von 1997 zeigt.

6. BGH, Urteil vom 18. 4. 1997,

Wurzeleinwuchs in Tennisplatz

Einschränkung des Beseitigungsanspruchs durch Mitverursachung, § 254 BGB

Die Leitsätze des BGH-Urteils (18) lauten:

1. § 254 BGB ist auch im Rahmen des Beseitigungsanspruchs nach BGB § 1004 Abs. 1 S. 1 entsprechend anwendbar. Die Verurteilung zur Beseitigung wird in einem solchen Fall durch die Feststellung beschränkt, dass sich der beeinträchtigte Eigentümer in Höhe seiner Haftungsquote an den Kosten der Beseitigung zu beteiligen hat.
2. Baut der Eigentümer einer Ackerfläche neben einer auf dem Nachbargrundstück schon vorhandenen Pappelreihe einen Tennisplatz, so trifft ihn eine erhebliche Mitverantwortung an der durch das Wurzelwachstum verursachten Beeinträchtigung seines Eigentums (Tennisplatzbelag), wenn er dem Nachbarn gegenüber vorher nicht seinen Abwehranspruch (BGB § 1004) geltend macht.

Auch in diesem Urteil hat sich der BGH eingehend mit der entsprechenden Anwendung des § 254 BGB auf die Ansprüche des durch Wurzeleinwuchs geschädigten Nachbarn gegen den Baumeigentümer befasst und festgestellt, **dass § 254 BGB eine Ausprägung des in § 242 BGB festgelegten Grundsatzes von Treu und Glauben ist.** Der BGH verweist hier außerdem erneut auf seine weite Auslegung des Beseitigungsanspruchs, der sich dem Umfang nach bereits einer Verpflichtung zum Schadensersatz nähert und schon deshalb eine entsprechende Anwendung des § 254 BGB nahe legen würde.

In dem vom BGH entschiedenen Fall hatte ein Tennisplatzbetreiber von einem Landwirt eine Ackerfläche gekauft und unmittelbar an der Grenze zur Weide des Landwirts, die dort von sehr hohen Pappeln eingefasst war, einen Tennisplatz auf dem neu erworbenen Grundstück angelegt. (19) Er hatte weder den Landwirt aufgefordert, die herüber gewachsenen Wurzeln zu entfernen noch hatte er vor dem Bau des Tennisplatzes von seinem Abschneidrecht an den Wurzeln Gebrauch gemacht. Nach einiger Zeit hob sich der Belag des Tennisplatzes durch die Wurzeln der Pappeln. Die Kosten der Beseitigung der eingedrungenen Wurzeln und der Wiederherstellung des Belages des inzwischen unbespielbaren Tennisplatzes betragen etwa 370.000,- DM. Das Gericht war sachverständig beraten und stellte fest, dass eine starke und die Erdoberfläche

beeinflussende Wurzelbildung von Pappeln allgemein bekannt sei. (Hier müssen Sachverständige aufpassen, wieweit sie ihre Fachkenntnis zum Maßstab des Allgemeinwissens machen dürfen.)

„In einer solchen Situation“, so der BGH, „würde jeder verständige Mensch Schutzmaßnahmen gegen eine Wurzelbeeinträchtigung ergreifen und einen so hohen Schaden vermeiden. Es widerspräche auch Treu und Glauben, in der Nachbarschaft entsprechender Bäume und der durch ihre Wurzeln drohenden Beeinträchtigungen eine teure Anlage zu schaffen, so eine spätere Beeinträchtigung ‚sehenden Auges‘ gewissermaßen zu provozieren und dann die Beseitigungskosten voll dem Baumeigentümer zu überbürden.“ Im Übrigen vertritt der BGH die Ansicht, dass sich die Mitverantwortung des Eigentümers für einen durch Wurzeleinwuchs entstandenen Schaden auch daraus ergeben kann, dass der Eigentümer Vorkehrungen zur Schadensabwehr unterlassen und so die Beeinträchtigung mit verursacht hat.

Allerdings stellt der BGH auch klar, dass es nicht Aufgabe des geschädigten Tennisplatzbetreibers sein konnte, „seine Grundstücksnutzung auf die mögliche Beeinträchtigung durch Wurzeln auszurichten. Er musste insbesondere den Bau der Tennisplätze nicht unterlassen (vgl. auch § 903 Satz 1 BGB). Auch im Rahmen eigener Interessenwahrnehmung oblag dem Kläger nicht, bauliche Maßnahmen gegen das Eindringen der Wurzeln (etwa Bau einer Sperrmauer) zu ergreifen. ... Der gestörte Eigentümer kann zur Abwendung der Beeinträchtigung nicht gehalten sein, u. U. mit erheblichem Kostenaufwand diejenigen Maßnahmen durchzuführen, die der Störer schuldet. Es bleibt im übrigen grundsätzlich diesem überlassen, mit welchen Mitteln er eine vorhandene Beeinträchtigung beseitigt oder eine drohende verhindert. (Anm.: siehe aber Begründung des BGH im Urteil vom 12.12. 2003 bei der Verurteilung zur Beseitigung des Baumes auf Seite 22) ... Schon daraus folgt, dass er dem beeinträchtigten Eigentümer nicht entgegenhalten kann, dieser habe eine bestimmte bauliche Maßnahme zu seinem Schutz unterlassen.“ Nach Ansicht des BGH geht es vielmehr um die nahe liegende Möglichkeit einer rechtlichen Abwehr vor dem Bau der Tennisplätze. Dazu stellt der BGH dann fest:

„Um seiner im eigenen Interesse bestehenden Verantwortung der Schadensverhütung gerecht zu werden, musste der Kläger vielmehr gegenüber dem Beklagten seinen Abwehranspruch (§ 1004 BGB) geltend machen. Hätte er sich so verhalten, so muß ... davon ausgegangen werden, dass die Beklagte seinem Verlangen entsprochen hätte und es gelungen wäre, mit relativ niedrigem Kostenaufwand (z. B. durch das Fällen der Pappeln und der Nachbehandlung der Wurzelstöcke wie im Verlauf des Rechtsstreits geschehen) die Gefahr der Beeinträchtigung abzuwenden.“ Die Mithaftungsquote des geschädigten Beklagten konnte der BGH nicht festlegen, sondern sie war vom Berufungsgericht tatrichterlich neu zu prüfen und festzusetzen, was in der Regel nicht ohne weitere sachverständige Beratung möglich ist.

Nach diesem BGH-Urteil stellt sich die Frage:

Wieweit geht die Pflicht des vom Wurzeleinwuchs betroffenen Nachbarn, Schäden durch Wurzeleinwuchs im Voraus zu erkennen, und welche Maßnahmen können ihm zur Abwendung von Schäden zugemutet werden und auch, welche Maßnahmen sind zur Schadensabwehr erforderlich?

Die Frage, was im Voraus zu erkennen ist, darf bei dem privaten Grundstückseigentümer keinesfalls an dem Fachwissen eines Sachverständigen gemessen werden, sondern nur daran, was allgemein bekannt ist und jedermann wissen muss.

Die Frage, welche Maßnahmen der Geschädigte ergreifen muss, hat der BGH offensichtlich mit einer Grenzziehung zwischen tatsächlicher und rechtlicher Vorsorge beantwortet. Einerseits obliegt dem Baueigentümer die Pflicht, einem Wurzeleinwuchs in Nachbargrundstücke und damit auch in Leitungen durch geeignete Maßnahmen wirkungsvoll zu begegnen. Andererseits darf der betroffene Nachbar und Geschädigte nicht untätig bleiben. Wenn er weder die Wurzeln selbst abschneidet noch auf Kosten des Eigentümers abschneiden lässt, muss er zumindest seine rechtlichen Ansprüche erheben und hier seinen Abwehranspruch aus § 1004 BGB geltend machen.

7. BGH, Urteil vom 28. 11. 2003

Kirschbaumwurzeln heben Betonplatten im Nachbargrundstück hoch

Abschneideanspruch (§ 910 BGB) und Beseitigungsanspruch (§ 1004 BGB) bestehen nebeneinander

Erweiterung des Störerbegriffs in § 1004 BGB

Dieses neue und bereits Seite 4 mit den Leitsätzen aufgeführte Urteil des BGH (20) zum Nachbarrecht behandelt das Verhältnis des § 910 BGB (**Abschneiderecht** des Nachbarn hinsichtlich eingedrungener Wurzeln) zu § 1004 BGB (**Beseitigungsanspruch** des Nachbarn wegen Störereigenschaft des Baueigentümers hinsichtlich eingedrungener Wurzeln). Der BGH hat in diesem Urteil seine frühere Rechtsprechung bekräftigt, dass **beide Ansprüche nebeneinander** bestehen.

In der Praxis ist das wichtig, wenn der Baueigentümer die Wurzeln bereits abgeschnitten hat. Wäre der Nachbar jetzt auf seine Ansprüche aus § 910 BGB beschränkt, bekäme er nur die Kosten für das Abschneiden der Wurzeln ersetzt, nicht aber z. B. die Kosten für die Feststellung der Störungsursache und auch nicht die Kosten für eine Wiederherrichtung der durch die Wurzeln zerstörten Anlagen.

Denn wenn der Eigentümer von seinem Selbsthilferecht Gebrauch macht, so der BGH, „ist damit die Beseitigung der Eigentumsstörung noch nicht abgeschlossen. Vielmehr beeinträchtigen die Wurzeln weiterhin die Sachherrschaft des Grundstückseigentümers, zu der es gehört, fremde Gegenstände von seinem

Grundstück fernzuhalten. **Zur Beseitigung der Eigentumsstörung ist also mehr als nur das bloße Abschneiden der eingedrungenen Baumwurzeln erforderlich. Dieses ‚Mehr‘ kann der gestörte Eigentümer jedoch nicht nach § 910 Abs. 1 Satz 1 BGB, sondern nur nach § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB verlangen.**“ (dazu Kostenerstattungsansprüche Seite 7,8). Der BGH begründet auch hier den Anspruch nach Bereicherungsgrundsätzen unter Berufung auf sein Urteil vom 21. 10. 1994 (siehe Seiten 15 ff.)

Wichtig an dieser Entscheidung ist vor allem die **Erweiterung des Störerbegriffs in § 1004 BGB.**

Dazu stellt der BGH zunächst fest, dass der Baumeigentümer in vorliegenden Fall Störer im Sinn des § 1004 BGB ist, und fährt dann fort: „Zwar beruhte das Hinüberwachsen der Wurzel auf einem natürlichen Vorgang. Aber auch durch Naturereignisse ausgelöste Störungen können dem Eigentümer zurechenbar sein. Bisher hat der Senat in den Fällen des Hinüberwachsens von Baumwurzeln in das Nachbargrundstück den Eigentümer dafür verantwortlich gehalten, weil er den Baum gepflanzt (BGHZ 97, 231; 06, 142; 135, 235; Urt. v. 8. Februar 1991, V ZR 346/89, WM 1995, 76 f.) bzw. unterhalten hat (Urt. v. 21. Oktober 1994, V ZR 12/94, WM 1995, 76 f.). In jüngerer Zeit hat der Senat bei dem Einwirken von Naturkräften darauf angestellt, ob die Störung auf einem pflichtwidrigen Unterlassen beruht, ob sich also aus der Art der Nutzung des Grundstücks, von dem die Störung ausgeht, eine ‚Sicherungspflicht‘, d. h. eine Pflicht zur Verhinderungen möglicher Beeinträchtigungen des Nachbargrundstücks ergibt (Urt. v. 7. Juli 1995, V ZR 213/94, WM 1995, 1844, 1845 – Wollläuse; Urt. v. 16. Februar 2001, V ZR 422/99, WM 2001, 1229, 1300 f.- Mehltau). **In Fortsetzung dieser Rechtsprechung hat der Senat erst kürzlich hervorgehoben, dass u. a. entscheidend sei, ob sich die Nutzung des störenden Grundstücks im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung halte** (Urt. v. 14. November 2003, V ZR 102/03...). (Hervorhebung durch die Autorin) Von diesem Ansatz aus ist die Störereigenschaft des Eigentümers eines Baumes, dessen Wurzeln in das Nachbargrundstück hinüber wachsen, problemlos zu bejahen.“

Diese Begründung des V. Senats zur Bestimmung Störereigenschaft nähert sich in den neueren Urteilen immer mehr der Begründung zur Bestimmung der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht für Bäume. Der BGH hält inzwischen auch beide Ansprüche, also den verschuldensabhängigen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und den verschuldensunabhängigen Beseitigungsanspruch z. B. wegen Wurzeleinwuchs, für gleichzeitig möglich. „Der Kläger“, so der BGH in einem Urteil vom 8. 10. 2004 (21), „hat einen nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch neben dem deliktischen Anspruch nach § 823 Abs. 1 BGB.“ ... „Denn beide prozessualen Ansprüche verfolgen trotz ihrer Unterschiedlichkeit das gleiche prozessuale Ziel und konkurrieren nicht miteinander.“ In dem zugrunde liegenden Fall war ein Walnussbaum bei Sturm auf das Nachbargrundstück gestürzt. Die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht sah der BGH in der fehlenden Baumkontrolle. Den

nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch sah der BGH für gegeben, weil eine Gefahr von dem Baum ausging und der Nachbar sie nicht erkennen konnte. „Denn eine von dem Baum ausgehende Gefahr der ernsthaft drohenden Beeinträchtigung seines Grundstücks, die ein Einschreiten erforderte (vgl. Senat, BGH Z 155, 99, 106), war für ihn nicht erkennbar.“

Bei der Zurückverweisung zur erneuten Entscheidung gibt der BGH dem Berufungsgericht ausdrücklich Anweisung, seine neuere Rechtsprechung zu berücksichtigen:

„Dabei wird es die neuere Rechtsprechung des Senats zu berücksichtigen haben, wonach der Eigentümer, der auf seinem Grundstück einen Baum unterhält, welcher allein infolge seines Alters auf das Nachbargrundstück stürzen kann, Störer im Sinne des § 1004 Abs. 1 BGB ist (Senat, Urteil vom 21. März 2003 aaO), (Anm. dies ist das umstrittene erste Pappelurteil des BGH von 2003 (22)) und wonach durch Naturereignisse ausgelöste Störungen dem Eigentümer zugerechnet werden können, wenn sich aus der Art der Nutzung des Grundstücks, von dem die Störung ausgeht, eine ‚Sicherungspflicht‘, also eine Pflicht zur Verhinderung möglicher Beeinträchtigungen ergibt. Hierfür ist u. a. entscheidend, ob sich die Nutzung des störenden Grundstücks im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hält.“

Auf diesem Weg wird die Haftung des Baumeigentümers für Beeinträchtigungen - auch durch Wurzeln - immer weiter ausgedehnt.

8. BGH, Urteil vom 12. Dezember 2003 (23)

Wurzeldruck beschädigt Garage

Pflicht zur Beseitigung des Baumes

Eine in der Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortete Frage ist auch, ob der Baumeigentümer zur **Beseitigung des Baumes** verpflichtet werden kann.

Grundsätzlich besteht Beseitigungsanspruch des Geschädigten nur hinsichtlich der Wurzeln, aber kein Anspruch auf Entfernung des Baumes. In dem vom BGH entschiedenen Fall wurde der Baumeigentümer zur Beseitigung des Baumes verurteilt, weil es keine andere Möglichkeit gab, die Beeinträchtigung durch die Wurzeln zu beheben bzw. die andere Möglichkeit in einer unzumutbaren Verankerung des Baumes bestand. Der Leitsatz der Entscheidung lautet:

„Ein Störer kann nicht nur dann zu einer konkreten Maßnahme verurteilt werden, wenn allein diese Maßnahme den Nichteintritt drohender Beeinträchtigungen gewährleistet, sondern auch, wenn weitere Maßnahmen zwar möglich sind, vernünftigerweise aber nicht ernsthaft in Betracht gezogen werden können.“

Dies ist eine Durchbrechung des Prinzips, dass dem Baumeigentümer die Maßnahme, mit der er Wurzeleinwuchs verhindern will, nicht vorgeschrieben werden kann. Sie muss nur wirkungsvoll sein. Ausnahmen bestehen nicht nur, wenn nur eine einzige Maßnahme Erfolg verspricht, sondern auch, wenn von zwei möglichen Maßnahmen eine unzumutbar ist.

Fazit:

Die neuere Rechtsprechung des BGH zum Wurzeleinwuchs und anderen Fragen des Nachbarrechts muss sowohl der Baumeigentümer wie auch der Grundstückseigentümer und vor allem der Sachverständige kennen. Die Rechtsprechung geht heute mehr als früher durch die Presse und wird dabei allerdings oftmals falsch interpretiert, so dass sich Betroffene zu Unrecht darauf berufen. Dazu trägt auch bei, dass der BGH in seinen Nachbarrechtsurteilen rechtliche Grundsatzfragen klärt, die der Laie nicht verstehen kann.

Es herrscht die Meinung vor, dass man für jeden Schaden und jede Beeinträchtigung durch Bäume Schadensersatz- und Ausgleichsansprüchen geltend machen könne und speziell hinsichtlich des Wurzeleinwuchses die Meinung, dass der Baumeigentümer für jeglichen Schaden verantwortlich sei. Es wurde gezeigt, dass dies nicht immer zutrifft. Die Abgrenzung von Rechten einerseits und Pflichten andererseits sowohl des Baumeigentümers wie auch des geschädigten Nachbarn muss ebenso geklärt sein wie die rechtliche Unterscheidung zwischen Schadensersatzansprüchen und Kostenerstattungsansprüchen (nach Bereicherungsgrundsätzen) und (nachbarrechtlichen) Ausgleichsansprüchen. Hier besteht auf der rechtlichen Ebene erheblicher Aufklärungsbedarf. Aber auch auf der Praxisebene besteht erheblicher **Forschungsbedarf** nach den Ursachen und Verhinderungsmöglichkeiten von Wurzeleinwuchs nicht nur zur Klärung der Verantwortlichkeiten, sondern auch, **um technische Lösungen z. B. im Leitungsbau zu finden, die den Erhalt der Bäume sicherstellen.**

Die neuere Rechtsprechung des BGH, hier vor allem des V. Zivilsenats, zeigt eine immer größere Entfernung von der Praxis und ein immer geringeres baumfachliches Verständnis, was nicht zuletzt auf mangelhaftes Wissen der hinzugezogenen Sachverständigen zurückzuführen ist, wie vielen Nachbarrechtsentscheidungen und wohl auch dem BGH-Urteil von 1994 zur Mitverursachung zu entnehmen ist. **Diese bedauerliche Entwicklung geht zu Lasten der Baumeigentümer und in erster Linie zu Lasten der Bäume, denn Bäume mit solchen „Belastungen für den Eigentümer“ werden rücksichtslos zurück geschnitten oder gefällt oder schlimmer noch, es werden erst gar keine Bäume mehr gepflanzt.**

Die Baumfachleute müssen sich immer mehr mit fachübergreifenden Disziplinen vertraut machen. Das zeigt sich insbesondere bei der Beurteilung von Wurzeleinwuchs, wo es um das Gesamtsystem von Baum, Boden und Rohrleitungen geht. Diese Beurteilung muss in erster Linie eine fachliche sein, auch wenn sie auf der Grundlage der rechtlichen Zusammenhänge erfolgen muss, wozu die Baumfachleute und Sachverständigen die einschlägigen Gesetze und Vorschriften und die Rechte und Pflichten der Betroffenen kennen müssen.

E. Rechtspflichten bei Kanalbau und Kanalbetrieb

Unter diesem Titel hat Dr. Nisipeanu von der RWG - Ruhr-Wasserwirtschaftsgesellschaft mbH (24) eine Studie veröffentlicht, die zu dem Ergebnis kommt, dass die bei dem Bau und Betrieb von Abwasseranlagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht einzuhaltenden Mindeststandards nicht gesetzlich geregelt sind, vor allem nicht im WHG – Wasserhaushaltsgesetz, das keine Regelungen darüber enthält, welche Mindeststandards im Einzelfall einzuhalten sind, sondern das auf die jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik verweist. Dabei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der den Rückgriff auf fachtechnische Normungen der technischen Vereinigungen und Zusammenschlüsse – z. B. ATV-DVWK, DIN, CEN – ermöglicht.

„Dass § 18 b WHG nur auf die Regeln der Technik abstellt“, so Nisipeanu, „hat weitreichende Konsequenzen: Obwohl es technisch möglich ist, müssen Abwasserleitungen nicht gänzlich wasserdicht sein und muss die Dichtigkeit auch nicht obligatorisch (etwa durch Druckprüfungen) nachgewiesen werden. Der Grund für dieses geringere Technikniveau liegt in der im Gesetzgebungsverfahren geäußerten Sorge, dass immense zusätzliche Kosten für die Sanierung der Kanalisationsnetze entstünden.“ (25)

Ob diese Feststellungen zutreffen, kann diesseits nicht überprüft werden und auch die Vielzahl der Normen kann hier weder aufgelistet oder gar beurteilt werden. Im Rahmen der Haftung für Schäden durch Wurzeleinwuchs kommt diesen Normen erst dann Bedeutung zu, wenn sie die Mangelhaftigkeit einer Leitung, in welche Wurzeln eingedrungen sind, eindeutig nachweisen und von daher dem Geschädigten unter Umständen eine Mitverursachung oder Mitverantwortung für die entstandenen Schäden auferlegen mit der Konsequenz der Minderung seiner Beseitigungs- bzw. Kostenerstattungsansprüche.

G. Forschungsbedarf bei der Beurteilung von Wurzeleinwuchs in Leitungen

Betrachtet man dann die Ergebnisse von Forschungsprojekten, die sich mit dem Wurzeleinwuchs in Leitungen beschäftigen, so wird aber sehr schnell deutlich, dass auf diesem Gebiet ein immenser weiterer Forschungsbedarf besteht, weil zu viele der Annahmen, auf denen die Normen beruhen, sich in der Praxis als unzutreffend herausstellen. So wird grundsätzlich bei den Prüfungen davon ausgegangen, dass Wurzeln nur in undichte Leitungen einwachsen, was nach den jetzigen Erkenntnissen nicht stimmt. Dies wurde nicht nur vom IKT – Institut für Unterirdische Infrastruktur (26) nachgewiesen, die einen für die Baumfachleute und die zuständigen Fachämter der Kommunen sehr aufschlussreichen Bericht über ihr Forschungsprojekt „Wurzeleinwuchs in Abwasserleitungen und Kanäle“ veröffentlicht haben, der im Internet unter www.ikt.de sowohl als Kurzbericht wie auch als Langbericht (237 Seiten) abgerufen werden kann. Auch die

Untersuchungen zur Einwurzelung in moderne PVC- und Betonabwasserleitungen von Stal, Ridgers und Rolf, die in Osnabrück und Augsburg vorgestellt wurden und in den Seminarunterlagen 2004 von Osnabrück und im Jahrbuch der Baumpflege 2005 nachzulesen sind (27), kommen zu dem Ergebnis, dass Wurzeln letztendlich in jedes Rohr, auch in intakte Rohre, eindringen können.

Im Hinblick auf die Ursachen des Wurzeleinwuchses in Rohrleitungen sind unter den Baumfachleuten vielfach noch falsche fachliche Einschätzungen verbreitet. Das gilt z. B. für die Annahme, dass Abwasser, d. h. die Nährstoffe im Abwasser, die Wurzeln von Bäumen in besonderem Maße anziehen. Dass dies nicht der Fall ist, sondern dass vor allem auch die Bodenbeschaffenheit in der Umgebung der Rohre, also die Einbettung der Rohre, den Wurzeleinwuchs beeinflusst, wurde u. a. durch die Untersuchungen des IKT nachgewiesen. Viele Feststellungen aus dem Untersuchungsbericht sind für Baumfachleute neu, manches ist bekannt, wie ein nur kurzer Ausschnitt aus dem Bericht zeigt:

- Das Abwasser stellt grundsätzlich keine nennenswerte Nährstoff- oder Wasserquelle für die Wurzeln dar. Wurzeln in Schmutzkanälen sterben sogar bei Kontakt mit ihm ab.
- Wurzeln in Regenwasserkanälen sind nach Eindringen in die Leitung in ihrem Wachstum behindert, da sie in Trockenperioden infolge des Wassermangels absterben. Allerdings verbleiben Wurzelreste an demselben Ort, so dass sich in Regenperioden wieder neue Wurzeln in vergrößerter Wurzelmasse bilden können. Die Wurzelmasse vergrößert sich somit permanent.
- Die mechanische Entfernung der Wurzeln ist mit einem Baumschnitt vergleichbar. Aus den abgetrennten Wurzeln entwickeln sich neue Wurzeln, die den Rohquerschnitt erneut verstopfen können.

Das Institut für Unterirdische Infrastruktur, das auch die Bestimmung der Baumart bei Wurzeleinwuchs übernimmt, hat für die systematische Beobachtung des Wurzeleinwuchses in Rohrleitungen verschiedene Modelle gebildet und stellt zum Schluss seines oben genannten Kurzberichtes unter anderem das Kombinationsmodell vor:

„Das Einwachsen in die Leitung erfolgt im allgemeinen nicht, weil der Leitungsinhalt gute Bedingungen bereitstellt, der Einwuchs ist hingegen logische Konsequenz des Zusammenspiels verschiedener Gegebenheiten in der Nähe der Leitung. Es ist anzunehmen, dass ein Zusammenspiel verschiedener Faktoren den Einwuchs von Wurzeln in Leitungen ermöglicht. Sowohl die Dichte des Bodens, sein Quellverhalten, wie auch die Verfügbarkeit von Sauerstoff und der Zustand der Leitung haben einen Einfluss auf das Wurzelwachstum. Das Erkennen von Faktoren, die vor Ort einem Schaden Vorschub leisten, kann helfen, zukünftige Schäden zu vermeiden.“

Der Kurzbericht schließt mit dem Ergebnis ab:

„Zusammenfassend kann festgestellt werden: Das zur Leitung gerichtete Wurzelwachstum ist eine Reaktion auf die Umgebung der Leitung. Aus Leckagen austretendes Abwasser bzw. Nährstoffe sind von untergeordneter Bedeutung. Die Umgebungsbedingungen und Oberflächeneigenschaften des Rohres können den Einwuchs in die Leitung erheblich begünstigen. Erst im zweiten Schritt entscheiden die Rohrverbindungseigenschaften über das Einwuchsrisko. Eine Behinderung des Wurzeleinwuchses ist dort im Wesentlichen über einen großen Gegendruck (Anpressdruck der Dichtungen) und eine wurzelabweisende Verbindungsgeometrie (geringe Ringräume und Angriffsflächen) möglich. Die Gasdichtheit der Verbindung kann Wachstumsreize weiter vermindern. Der Einwuchsvorgang lässt sich durch Kombination biologisch-technischer Modelle beschreiben.“

Die Baumfachleute müssen an diesen Erkenntnissen partizipieren, und vor allem die Sachverständigen müssen sich intensiv mit den derzeitigen Forschungsergebnissen befassen, um bei der Frage der Mitverursachung und Mitverantwortung für Wurzeleinwuchs bei Gericht die richtigen Weichen zu stellen. Schließlich geht es hier um große Beträge, die je nach Sachlage zu Unrecht gezahlt oder verweigert werden, wenn unzutreffende Annahmen - auch und gerade in Normen - in die Rechtsprechung eingehen.

Europäische und nationale Normen wie speziell Richtlinien und Allgemeine Technische Vertragsbedingungen usw. setzen Maßstäbe für die Mangelfreiheit einer Sache, einer Anlage oder eines Werks. Sie beinhalten aber nur eine widerlegbare Vermutung für die Richtigkeit ihrer Inhalte, das heißt, diese können jederzeit durch fachliche Erkenntnisse widerlegt werden. Dies geschieht z. B. laufend bei der Neuausgabe von Normen, die dem jeweiligen Stand der Erfahrungen und Technik angepasst werden. Für den Wurzeleinwuchs sind viele Faktoren maßgeblich und entsprechend viele technische Vorschriften aus den verschiedenen Fachdisziplinen Baum, Boden sowie Ver- und Entsorgungsleitungen, welche die Interaktion zwischen Wurzeln und Rohrleitungen aber bisher nur unzulänglich erfassen. Genauso ist die Interaktion zwischen den einzelnen Fachdisziplinen noch unzureichend und bedarf der Intensivierung, denn nur mit übergreifender Fachkompetenz können die Verantwortlichkeiten für Wurzeleinwuchs in Rohrleitungen und in andere bauliche Anlagen sowie die Möglichkeiten zur Verhinderung von Wurzeleinwuchs beurteilt werden.

Dazu wird auch auf den Beitrag von Professor Dr. Stützel auf den 23. Osnabrücker Baumpflegetagen am 6./7. September 2005 verwiesen: **„Ursachen des Wurzeleinwuchses von Bäumen in Kanäle.“** (Seminarband)

Literatur

(1) Bei erheblicher Beeinträchtigung der Nutzung des Nachbargrundstücks kann der Nachbar die Wurzeln nach dem Wortlaut des § 910 BGB ohne Anzeige an den Baumeigentümer abschneiden. Das BGB ist von 1900, als man den Wurzeln noch keine Bedeutung zumaß. Da das Abtrennen von Wurzeln unter Umständen zu schweren Baumschäden bis zur Umsturzgefahr des Baumes führen kann, muss der Baumeigentümer zumindest in Kenntnis gesetzt werden. Er muss Gelegenheit erhalten, selbst Schutzmaßnahmen für seinen Baum zu treffen. Diese Ansicht wird heute auch in der Rechtsprechung vertreten. Dazu wird auf das nachbarrechtliche Gemeinschaftsverhältnis (§ 242 BGB) verwiesen, das den Nachbarn zur Anzeige verpflichtet, aber zu mehr auch nicht. Hat er die Anzeige unterlassen, und nur dann, kann er für einen durch das Abschneiden der Wurzeln an dem Baum entstandenen Schaden haftbar gemacht werden. So hat das OLG Köln in einem Urteil vom 23. 6. 1994 (VersR 1995, 665; AgrarR 1994, 343) entschieden: „Dringen Wurzeln eines Baumes in ein Grundstück ein und befindet sich dort ein Bauvorhaben, so handelt der Grundstückseigentümer in Ausübung seines Selbsthilferechts bei der Beseitigung der Wurzeln grundsätzlich nicht rechtswidrig. Eine zu Schäden am Baum führende Wurzelbeseitigung kann allerdings dann eine rechtswidrige Eigentumsverletzung darstellen, wenn nachbarrechtliche Rücksichtnahme und Gebote von Treu und Glauben eine Unterrichtung des Baumeigentümers fordern, um ihm die notwendigen Schutzmaßnahmen zu ermöglichen.“ (vgl. Breloer, Baumtod nach Wurzelkappung durch den Nachbarn, Landschaftsarchitektur 6/1994, 53).

(2) OLG Düsseldorf, Urt. v. 6. 7. 1988, NuR 1989, 322

(3) BGH, Urt. v. 28.11.2003 - V ZR 99/03 -, WF 2/2004,64

(4) BGH, Urt. v. 7. 3. 1986, NJW 1986, 2640

(5) BGH, Urt. v. 8. 12. 1999, NJW 2000, 1194; VersR 2000, 311; NuR 2000, 352

(6) BGH, Urt. v. 1. 12. 1995, NJW 1996, 845

(7) siehe Fußnote (4)

(8) BGH, Urt. v. 2. 12. 1988, NJW 1989, 1032; WF 3/1988, 148;

(9) BGH, Urt. v. 8. 3. 1990, NJW 1990, 1910; V ersR 1001, 70; WF 4/1990, 167

Die Definition des nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs im BGH-Urteil von 1990 findet sich auch im Urteil des BGH vom 30. Mai 2003 - V ZR 37/02 – mit näherer Begründung

(10) Breloer, Nachbarrecht - Rechtliche Vorgaben für Sachverständigengutachten, Vortrag auf der Jahrestagung der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen am 10. März 2005 in Werl, demnächst veröffentlicht in „Der Sachverständige“ - DS

(11) BGH, Urt. v. 21. 3. 2003, WF 3/2003, 107 mit Anm. Breloer, WF 3/2003, 108; WF 4/2003, 155; Breloer, Sind 30jährige Pappeln nicht mehr standsicher?, AFZ-Der Wald 24/2003,1224; Breloer, Anlass zu Missverständnissen - Das Pappel-Urteil des BGH vom 21. März 2003, Stadt + Grün 12/2003, 61

BGH, Urt. v. 4. 3. 2004, AUR 12/2004, 413; WF 2/2004, 63; Breloer, Astausbruch aus Alleepappel, Stadt + Grün, 11/2004, 53

(12) ausführlich dazu BGH, Urt. v.25. 6. 1992, NJW 1992, 2884 „Vorteilsanrechnung ‚neu für alt‘ bei hundertjähriger eingestürzter Mauer und Schadensanfälligkeit des geschädigten Grundstücks

(13) BGH, Urt. v. 26. 4. 1991, VersR 1991, 1179

- (14) BGH, Urt. v. 21. 10. 1994, AgrarR 1995, 341, Breloer, Minderung des Ersatzanspruchs bei Eindringen von Wurzeln in schadhafte Leitungen, Stadt und Grün 6/1995, 4004; dies. Eindringen von Wurzeln in defekte Leitungen, LA 3/1995, 61
- (15) OLG Düsseldorf, Urt. v. 11. 6. 1986, NJW 1986, 2648
- (16) OLG Düsseldorf, Urt. v. 16. 11. 1995, VersR 1997, 628 (§ 1004 BGB als Anspruchsgrundlage wegen Schäden durch Wurzeln einer Birke, die von öffentlichem Grundstück in (privaten) Anschlusskanal eingedrungen sind.)
- (17) Stal, Ridgers, Management und Planungslösungen bei mangelnder Durchwurzelungssicherheit von modernen PVC- und Betonabwasserleitungen, 22. Osnabrücker Baumpflegetage, 7. / 8. September 2004, Ridgers, Rolf, Stal, Bäume und Leitungen - Untersuchungen zur Einwurzelung in moderne PVC- und Betonabwasserleitungen, Jahrbuch der Baumpflege 2005, S. 125 f
- (18) BGH, Urt. v. 18. 4. 1997, NJW 1997, 2234; VersR 1998, 106; AgrarR 1997, 429; NuR 1997, 622;
- (19) Breloer, Pappelwurzeln in Tennisplatz, Neue Landschaft 4/1998, 253; dies. Eindringen von Wurzeln in defekte Leitungen, LA 3/1995, 61
- (20) BGH, Urt. v. 28. 11. 2003, WF 2/2004, 64
- (21) BGH, Urt. v. 8. 10. 2004, WF 1/2005, 21
- (22) BGH, Urt. v. 21. 3. 2003, WF 3/2003, 107 mit Anm. Breloer, WF 3/2003, 108; WF 4/2003, 155; Breloer, Sind 30jährige Pappeln nicht mehr standsicher? AFZ-Der Wald 24/2003, 1224; Breloer, Anlass zu Missverständnissen – Das Pappel-Urteil des BGH vom 21. März 2003, Stadt + Grün 12/2003, 61
- (23) BGH, Urt. v. 12. 12. 2003, DS 7-8/2004, 229
- (24) Dr. jur. Peter Nisipeanu, Justitiar/Prokurist der RWG Ruhr-Wasserwirtschaftsgesellschaft mbH, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen
- (25) Diese Kosten werden beispielsweise für NRW vom Institut für Unterirdische Infrastruktur mit 2.500,- € pro Kilometer Kanalstrecke angegeben. (Stützel, Bosseler, Bennerscheidt, Schmiedener, Wurzeleinwuchs in Abwasserleitungen und Kanäle, Kurzbericht, Seite 1)
- (26) IKT - Institut für Unterirdische Infrastruktur, Exterbusch 1, 45886 Gelsenkirchen, www.ikt.de
- (27) Stal, Ridgers, Management und Planungslösungen bei mangelnder Durchwurzelungssicherheit von modernen PVC- und Betonabwasserleitungen, 22. Osnabrücker Baumpflegetage, 7. / 8. September 2004, Ridgers, Rolf, Stal, Bäume und Leitungen - Untersuchungen zur Einwurzelung in moderne PVC- und Betonabwasserleitungen, Jahrbuch der Baumpflege 2005, S. 125 f.